



Amtsblatt VGem Aurachtal



Mitgliedsgemeinden: Aurachtal / Oberreichenbach

Druck: Eigenverlag

Jahrgang 34

21. Januar 2016

Nummer 01

Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

Wir möchten darauf hinweisen,
dass die
Verwaltungsgemeinschaft
Aurachtal aufgrund einer
EDV Umstellung am
**Freitag, 05.02.2016 und am
Montag, 08.02.2016**
geschlossen ist.

Einwohnerzahlen der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

Hiermit werden die aktuellen Einwohnerzahlen (Stand: 05.01.2016) bekanntgegeben:

Gemeinde Aurachtal:

Münchaurach:	1.529
Falkendorf:	1.198
Neundorf:	145
Unterreichenbach:	112
Nankenhof:	14
Dörflas:	32
Lenkershof:	13
Hessenmühle:	7
Lenzenmühle:	4

Gesamt: **3.054**

Gemeinde Oberreichenbach: **1.271**

Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dadurch treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Steuerschuld die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Es gelten die zuletzt ergangenen Bescheide weiter. Neue Bescheide werden grundsätzlich nur bei einer Änderung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage erstellt.

Für alle Steuerschuldner, die keinen neuen Grundsteuerbescheid von der Gemeinde erhalten, gilt der bisherige Bescheid weiter. Auf Buchstabe B auf der Rückseite der Grundsteuerbescheide wird hingewiesen.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1.) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Lange Str. 2, 91086 Aurachtal. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde AURACHTAL oder OBERREICHENBACH je nach Lage des Grundstücks, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2.) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde AURACHTAL oder OBERREICHENBACH je nach Lage des Grundstücks, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Folgen verspäteter Zahlung

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten. Werden die angeforderten Steuerbeträge nicht rechtzeitig entrichtet, erfolgt mit Ablauf des Fälligkeitstages die Berechnung von Säumniszuschlägen. Außerdem hat der Steuerschuldner die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, muss dessen Verschulden dem Steuerpflichtigen zugerechnet werden.

Aurachtal, den 21.01.2016
 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AURACHTAL
 gez.
 H a c k e r
 Gemeinschaftsvorsitzender

Briefkasten – Bitte beschriften

Wir bitten um Ihre Mithilfe!

Leider gab es in der Vergangenheit immer wieder Probleme, dass Postsendungen oder auch die Amtsblätter nicht ordentlich zugestellt werden konnten.

Damit eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgen kann, bitten wir Sie, die Namen der wohnhaften Personen am Briefkasten anzubringen.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AURACHTAL
 Aurachtal, den 21.01.2016

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt informiert:

Königsdisziplin Kundengewinnung

Selbständige erhalten Marketingtipps aus Praxis beim fünften „Netzwerktreffen Unternehmer(innen)“.

Mit kleinem Budget viel erreichen: Marketing fällt kleineren und mittleren Firmen nicht immer leicht. Das fünfte Netzwerktreffen Unternehmer(innen) gibt ihnen am Donnerstag, 10. März 2016, von 16:30 bis 19:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1 (1. OG), Tipps zu Marketing, Internetauftritt, Soziale Netzwerke und Pressearbeit. Neben einem Vortrag zu punktgenauem Marketing stehen vor allem Selbstreflexion und gegenseitiger Austausch zu digitalen Kanälen, Marketingplan und Best-Practice-Beispielen auf der Agenda. Zwei Unternehmer(innen) stellen ihre Firma vor, berichten über Erfahrungen, Barrieren, die sie überwinden mussten und über ihre nächsten Schritte.

Anmeldung erbeten

Die Veranstaltung ist kostenlos und richtet sich an Unternehmer(innen), Freiberufler, Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber, Handwerker, Klein- und Mittelständische Unternehmen und Start-Ups. Mit der Netzwerk-Plattform wollen die Organisatoren sie dabei unterstützen, sich auf dem Markt zu etablieren. Interessenten können sich bis Montag, 07. März 2016 per E-Mail über wirtschaftsfoerderung@erlangen-hoechstadt.de anmelden. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt.

Tag der offenen Tür

Technikerschulen gewähren Einblicke in ihren Alltag

Am Samstag, 30. Januar 2016 können sich Interessenten über Ausbildungen an der staatlichen Fachschule für Mechatroniktechnik und der Fachschule für Maschinenbautechnik in Herzogenaurach informieren.

3D-Drucken, Spannungsoptikversuche und die eigenen Konstruktionsfähigkeiten testen: Wer sich für technische Berufe interessiert, ist am Samstag, 30. Januar 2016 beim Tag der offenen Tür im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum am Friedrich-Weiler-Platz

in Herzogenaurach genau richtig. Von 10-15 Uhr informieren und beraten die Lehrerinnen und Lehrer Interessierte zur Techniker Ausbildung. Zudem zeigen sie ihren Besucherinnen und Besuchern die Fach- und Unterrichtsräume. Vorführungen an den Hydraulik- und Pneumatik- sowie E-Technik-Schulungsanlagen vermitteln ein Bild des Schulalltags an den Technikerschulen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Tag der offenen Tür erhalten Interessierte beim Staatlich Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt, Friedrich-Weiler-Platz 2, 91074 Herzogenaurach unter der Telefonnummer 09132/8023.

Einmaleins der Pressearbeit für Vereine und soziale Organisationen

Landkreis-Ehrenamtsbüro bietet Workshop mit Journalisten Werner Pöhler an

Der Wurm muss dem Fisch schmecken und nicht dem Angler: Vereinen, sozialen Organisationen, Verbänden und freien Gruppen mit meist ehrenamtlichen Engagement mangelt es oft an Zeit, aber auch an Wissen, wie sie Öffentlichkeitsarbeit nicht aus der Vereinsbrille heraus betreiben. Der vielzitierte Wurm ist in diesem Fall der selbstgeschriebene Presstext.

Wie Ehrenamtliche erreichen können, dass die Medien bei ihren Themen anbeißen, erklärt Journalist Werner Pöhler am Montag, 22. Februar 2016, von 17:30 – 20 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Erlanger Landratsamtes in seinem Workshop „Das Einmaleins der Pressearbeit“. Die Veranstaltung wird vom Ehrenamtsbüro des Landkreises organisiert und ist kostenfrei.

Antworten auf die „W-Fragen“

Werner Pöhler gibt alltagstaugliche Antworten auf Fragen wie „Wie schreibe ich einen Presstext?“ und „Wie erreicht mein Text auch den Leser?“. Dazu verrät der ehemalige Journalist und Pressesprecher Tricks zu Bildauswahl und zum Umgang mit Journalisten. Nach dem Motto „Angle, willst Du Fische fangen“, erhalten die Teilnehmer zum Abschluss des Seminars einen Leitfaden, an dem sie sich künftig orientieren und üben können.

Anmeldung erbeten

Interessierte melden sich bitte bis Montag, 15. Februar 2016 per Mail an jutta.leidel@erlangen-hoechstadt.de für den Workshop an.

Benefizkonzert „Culture MiX“ zugunsten von Flüchtlingen

Drei Bands, drei Veranstalter und mindestens drei Stunden Musik für einen guten Zweck: Am Samstag, den 20. Februar 2016 findet im Herzogenauracher Jugendhaus Rabatz „Culture MiX“, ein Benefizkonzert zugunsten von jungen Flüchtlingen, statt. Ab 19:30 Uhr spielen die Höchstadter Band „Trouble X“, „RockKidz“ aus Adelsdorf sowie „Six to Real“ aus Herzogenaurach. Eintritt ist frei. Shuttlebusse bringen die Besucherinnen und Besucher zum Konzert und ab

23 Uhr wieder zurück. Es gibt zwei Touren, eine von Höchstadt über Adelsdorf, Hemhofen und Röttenbach nach Herzogenaurach und eine zweite fährt von Uttenreuth über Baiersdorf nach Herzogenaurach.

Nach dem Motto „Musik verbindet“ wollen die Veranstalter, der Landkreis Erlangen-Höchstadt, Kreisjugendring sowie die Nachwuchsband Trouble X, einheimischen Jugendlichen und Flüchtlingen im Alter von 14-24 Jahren die Chance geben, sich auf dem Konzert kennenzulernen und untereinander auszutauschen. Einnahmen aus Spendenbox und Getränkeverkauf kommen der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zugute.

The flyer is for an energy consultation service. At the top, it features logos for 'metropolregion nürnberg', 'Verbraucher Service Bayern', and 'LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT'. The main title is 'ENERGIEBERATUNG FÜR ALLE HAUSHALTE DER VG AURACHTAL'. A blue circle on the left contains the text 'JEDEN ERSTEN DONNERSTAG IM MONAT' and '14 - 18 UHR'. To the right, a list of bullet points describes the services: 'Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbaren Energien und Fördermitteln', 'Ort: Rathaus, Raum 30, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach', 'Beratungsgebühr: 5 Euro/halbe Stunde', and 'auch Gebäude-Check am Wohnhaus möglich (20 €)'. At the bottom, it states 'Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.' and provides contact information: 'Anmeldung: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Ulrike Saul, Tel. 09131 / 803 - 380229'.

Die AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. informieren:

Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer

Der nächste Infotag der Aktivsenioren findet am **Montag, 8. Februar 2016** in der Zeit von 14-18 Uhr im **Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen, Nägelsbachstr. 40, im 1. OG** statt. Anmeldungen zu den Einzelgesprächen sind bis **Freitag, den 05.02.2016** unter der **Tel.-Nr. 09131/86-2556**, bei der **Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen** möglich.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Unternehmen in allen Phasen ihres Unternehmens, z. B. bei der Erstellung des Businessplans, bei Fragen zur Unternehmensführung etc.. Die AKTIVSENIOREN sind Experten im Ruhestand und

geben im Rahmen des Vereins ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei.

Die AKTIVSENIOREN leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie können aber aus ihrer Sicht und Erfahrung dazu kritische und konstruktive Hinweise und Empfehlungen geben. Die Aktiven leisten in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe bei Existenzgründung und Unternehmensführung.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Sprechstunden in Herzogenaurach

Am **Dienstag, dem 16.02.2016** von **8.30 – 12.00 Uhr** und von **13.00 - 15.30 Uhr** hält die Deutsche Rentenversicherung im Rathaus in Herzogenaurach einen Sprechtag ab.

Terminbestellung vorab unter Tel. 09132/901114.

Fachleute beantworten Fragen aus der Rentenversicherung und beraten kostenlos. Bei der Beratung können auch Auskünfte aus dem Rentenkonto ausgedruckt werden. Ob Arbeiter oder Angestellter, jeder kann sich individuell und umfassend über seine Rentenansprüche informieren. Daten sowohl von der LVA Oberfranken und Mittelfranken als auch von der BfA können abgefragt werden. Zum Termin selbst sollten Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

Nächster Termin: 01.03.2016

Entleerung der Altpapiercontainer (1,1 cbm), Papiertonne und gelber Sack für die Gemeinde Aurachtal sowie der Gemeinde Oberreichenbach

Der nächste Abholtermin ist

Dienstag, der 09.02.2016

Gemeinde Aurachtal

Unsere Internet-Adresse lautet:

www.aurachtal.de

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
zusätzlich: Do. 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Bleiben Sie auf dem Laufenden! Es interessiert Sie, was in Aurachtal so los ist ? Dann folgen Sie uns auf Twitter:
www.twitter.com/aurachtal



#Aurachtal

Aktuelles der Gemeinde Aurachtal



Termine für die Sitzungen des Gemeinderates Aurachtal 2016:

	Sitzungsbeginn:
27. Januar,	19.00 Uhr
09. März,	19.00 Uhr
20. April,	20.00 Uhr
08. Juni,	20.00 Uhr
20. Juli,	20.00 Uhr
21. September,	20.00 Uhr
26. Oktober,	20.00 Uhr
14. Dezember,	19.00 Uhr

Die Sitzungen finden im Sitzungszimmer der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal statt.

Termine für die Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses Aurachtal 2016:

	Sitzungsbeginn:
18. Januar,	19.00 Uhr
29. Februar,	19.00 Uhr
18. April,	20.00 Uhr
06. Juni,	20.00 Uhr
25. Juli,	20.00 Uhr
12. September,	20.00 Uhr
07. November,	19.00 Uhr
12. Dezember,	19.00 Uhr

Die Sitzungen finden im Sitzungszimmer der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal statt.

Die Anträge sind spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin einzureichen.

Hundehaltung

Verunreinigungen durch Hundekot



Nachdem sich in letzter Zeit die Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot wieder häufen, wird erneut an die einschlägigen Regelungen erinnert:

Nach der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen ist es verboten, Straßen und Gehwege durch Hunde verunreinigen zu lassen.

Demnach sollten Hunde weder auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und Sportausübung dienen, noch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Randstreifen an Straßen und Wegen ihr Geschäft verrichten. Dass dies insbesondere auch für „Nachbars Garten“ gilt, ist offensichtlich auch nicht für jeden Hundehalter selbstverständlich.

Auch wenn keine Hundetoilette in der Nähe ist, geben Sie bitte ein gutes Beispiel und beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes mit Hundeset oder Tüte und entsorgen sie diese in Ihrer Mülltonne.

Wir möchten alle Hundehalter im Interesse ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger und insbesondere unserer Kinder eindringlich bitten, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und gleichzeitig um Verständnis und Rücksichtnahme für den Teil der Bevölkerung bitten, der keine Hunde hält.

Ihre Gemeindeverwaltung

Durchführung eines Feuerwerks mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk)



Aus gegebenem Anlass weist die Gemeinde Aurachtal darauf hin, dass das Durchführen von Feuerwerken mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) grundsätzlich verboten und gemäß § 23 Abs. 2 Sprengstoffverordnung (SprengV) erlaubnispflichtig und daher mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde Aurachtal zu beantragen ist. Die rechtzeitige Antragstellung dient dazu, Polizei, Feuerwehren und Rettungsdienste darüber zu informieren.

Die Gemeinde Aurachtal erhebt dafür eine Gebühr von 15 Euro.

Wir bitten um Beachtung.

Gemeinde Aurachtal

Heckenpflege in der Gemeinde Aurachtal



In der Zeit bis Ende Februar werden im Auftrag des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken mehrere Hecken im Gemeindegebiet einer fachgerechten Pflege unterzogen.

Nach den fachlichen Vorgaben des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken sind Landwirte aus der Gemeinde in den nächsten Wochen damit beschäftigt, Abschnitte der Hecken „auf Stock zu setzen“, das heißt mit der Motorsäge bodennah abzuschneiden, oder auch zu eng stehende Bäume aus den Hecken zu entnehmen.

Die Sträucher und Bäume treiben nach dem etwas radikal anmutenden Pflegedurchgang im Frühling wieder aus. Der Rückschnitt dient dazu, die Hecken zu verjüngen und dadurch ihre vielfältigen ökologischen und landwirtschaftlichen Funktionen zu erhalten. Durch den frischen Austrieb bildet sich wieder ein dichtes Gewirr aus Ästen und Zweigen, das beispielsweise Vögeln genügend Schutz für ihre Nester oder anderen Tieren Unterschlupf bietet.

Außerdem soll mit den Pflegemaßnahmen die Altersstruktur der Gehölze verbessert werden: Viele Hecken bestehen nämlich aus annähernd gleich alten Gehölzen. Eine möglichst vielfältige Altersstruktur ist aber ökologisch von Vorteil. Deshalb nehmen sich die Landwirte immer nur ein Viertel bis ein Drittel der Heckenstreifen vor. Nach mehreren Jahren werden die Maßnahmen dann an anderen Abschnitten dieser Hecken fortgesetzt, so dass mittelfristig Gehölzpartien mit einem gestaffelten Altersaufbau entstehen.

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind Hecken geschützt, das heißt sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt werden. Ein Pflegeschnitt ist im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit erlaubt. Die Pflegemaßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden fachlich abgestimmt und werden aus staatlichen Programmen des Umweltministeriums sowie vom Bezirk Mittelfranken gefördert. Das Schnittgut von den Pflegemaßnahmen wird in der Regel gehäckselt und als Brennmaterial verwendet.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

News der IG Kinder und Jugend Aurachtal



KINDERFASCHING

Veranstalter: Kath. Pfarrgemeinde

Wo: Pfarrgemeinde St. Otto
Theodor-Heuss-Straße 14
91074 Herzogenaurach

Wann: Sa., 23.01.16 14:30 Uhr

Wir wünschen gaaaaaaanz viel Spaß!



Danksagung

Wir danken der R+V Bank für die großzügige
Spende von 500 € für den Ausbau der Taschen-
geldbörse. Lasst Euch überraschen, wofür das
Geld eingesetzt wird.

Erlebnis – Englisch – Wintersemester 2016



3 neue Workshops

Wann: 30. Jan. / 20. Feb. / 7. Mai

Wo: evang. Gemeindehaus, Münchaurach

Gruppe 1 (6-8 Jahre, 1./2. Klasse)

14.00-15.00 Uhr

Gruppe 2 (9-10 Jahre, 3./4. Klasse)

15.30-16.30 Uhr

Bitte denkt daran, ein Getränk mitzubringen!

Unkostenbeitrag: 4 € / Teilnehmer

Kursleitung & Organisation:

Vera Morgado-Horbaschek

Rückfragen unter 09132/8369293

(ggf. Nachricht hinterlassen)

Kleinkindbereich



Es tut sich was an der Pampersrockerfront!

Die Knirpse (4 Monate- 2 Jahre)
nebst Gefolge treffen sich nun

immer **donnerstags ab 9.30 Uhr**
und
immer **freitags ab 10:00 Uhr** im
evang. Gemeindehaus.

Also schnapp' deine Mama/ Papa
und schlepp' sie geschwind hin,
wenn du Lust hast, unter
deinesgleichen die Bude zu
rocken.

Ansprechpartnerin:

donnerstags:

Michelle Vollweiter

Tel. 0151-65190313

freitags:

Mandy Röschlein

Tel. 0173-8761098

Kontakt und immer auf dem Laufenden

Internetseite:

www.ig-kinder-und-jugend-aurachtal.de

E-Mail: ig-kinder-und-jugend-aurachtal@web.de

Facebook: IG Kinder & Jugend Aurachtal

WhatsApp Gruppe: Kinder & Jugend Aurachtal

mobil: 0178-4828488

Aurachtal – früher



Wir gratulieren:

Frau Kunigunda **Böhmländer**, Hirtenberg 21
am 22.01.2016 zum 81. Geburtstag

Herrn Robert **Keller**, Bergstraße 80
am 22.01.2016 zum 81. Geburtstag

Herrn Edwin **Zuber**, Röthenäckerstr. 41
am 23.01.2016 zum 83. Geburtstag

Herrn Gerhart **Ziegler**, Abt-Hermann-Weg 8
am 24.01.2016 zum 74. Geburtstag

Herrn Fritz **Oberglock**, Fürther Straße 24
am 24.01.2016 zum 78. Geburtstag

Frau Pauline **Henrich**, Bergstraße 2 a
am 25.01.2016 zum 72. Geburtstag

Herrn Gerhard **Preiser**, Bergstraße 43 a
am 25.01.2016 zum 74. Geburtstag

Herrn Rudolf **Dreßel**, Fürther Straße 20
am 26.01.2016 zum 80. Geburtstag

Frau Irmgard **Keller**, Steinstraße 6
am 27.01.2016 zum 81. Geburtstag

Herrn Günter **Hassold**, Röthenäckerstr. 34
am 29.01.2016 zum 76. Geburtstag

Herrn Wilhelm **Körner**, Röthenäckerstr. 20
am 30.01.2016 zum 71. Geburtstag

Frau Elisabeth **Link**, Zweifelsheimer Weg 28
am 08.02.2016 zum 70. Geburtstag

Frau Adolfine **Keck**, Im Kloster 3
am 09.02.2016 zum 79. Geburtstag

Frau Hilde **Haninger**, Lange Straße 6
am 09.02.2016 zum 83. Geburtstag

Herrn Johann **Schuh**, Nankenhof 2
am 12.02.2016 zum 79. Geburtstag



Gemeinde Oberreichenbach

Unsere Internet – Adresse lautet:
www.oberreichenbach-erh.de
unsere E-Mail-Adresse lautet:
info@oberreichenbach-erh.de

Amtsstunden der Gemeinde Oberreichenbach
Donnerstag von 15.30 Uhr – 18.30 Uhr



Der REICHERBACHER – das ideale Geschenk!

- Die Münze ist in der Gemeindekanzlei erhältlich -

Rufnummer Bürgerbus
0174 6092620

Seit September fährt der Bürgerbus zusätzlich jeden Freitag um 9:30 Uhr nach Neustadt zum Einkaufen.

Bitte unter obiger Rufnummer voranmelden.

Klaus Hacker
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2015 die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach beschlossen. Die Satzung wird nunmehr bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach (Entwässerungssatzung – EWS) vom 23.11.2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung)

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind

– **bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

– **bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– **bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind

– **bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

– **bei Druckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– **bei Unterdruckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und

Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschluss-schacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine

ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die

Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen

oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 25 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der

wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57

des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 30.09.2013 außer Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 20 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

GEMEINDE OBERREICHENBACH
Oberreichenbach, 11.01.2016

Klaus H a c k e r
1. Bürgermeister

Gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Satzung.

Oberreichenbach, den 21.01.2016
GEMEINDE OBERREICHENBACH

gez.
H a c k e r, 1. Bürgermeister

Hundehaltung Verunreinigungen durch Hundekot



Nachdem sich in letzter Zeit die Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot wieder häufen, wird hiermit nochmals an die einschlägigen Regelungen erinnert:

Nach der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen ist es verboten, Straßen und Gehwege durch Hunde verunreinigen zu lassen.

Demnach dürfen Hunde weder bei Tag, noch bei Nacht auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und Sportausübung dienen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sowie an Randstreifen an Straßen und Wegen ihr Geschäft verrichten. Dass dies insbesondere auch für „Nachbars Garten“ gilt, ist offensichtlich nicht für jeden Hundehalter selbstverständlich.

Die Gemeinde hat vor einiger Zeit bereits Hundetoiletten aufstellen lassen und in Kürze werden zwei weitere folgen. Bitte nehmen Sie dieses Angebot an und entsorgen Sie hier die Hinterlassenschaften Ihres Hundes bzw. nutzen Sie hierfür die öffentlichen Abfalleimer, die in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die kostenlosen Tüten erhalten Sie direkt an der Hundetoilette oder bei der Gemeindeverwaltung Oberreichenbach.

Sollte sich in naher Zukunft keine Änderung der derzeitigen Situation ergeben, werden wir von den Hundebesitzern, die die Hinterlassenschaften nicht beseitigen, ein Ordnungsgeld verlangen. Eine Belohnung für aufmerksame Bürger, die uns das nachweisen können, wird ausgeben.

Wir bitten daher nochmal ausdrücklich darum, uns nicht zu dieser Maßnahme zu zwingen und appellieren an die Vernunft jedes einzelnen Hundehalters.

Oberreichenbach, 21.01.2016
GEMEINDE OBERREICHENBACH

Wir gratulieren:

Herrn Johann **Hetzar**, Weisendorfer Str. 8
am 24.01.2016 zum 77. Geburtstag

Herrn Jürgen **Seddig**, Buchenweg 7
am 24.01.2016 zum 80. Geburtstag

Herrn Anton **Wistl**, Weiherstraße 8
am 25.01.2016 zum 86. Geburtstag

Frau Rosa **Zinn**, Bergstraße 12
am 01.02.2016 zum 65. Geburtstag

Herrn Peter **Endner**, Lindenweg 11
am 01.02.2016 zum 71. Geburtstag

Frau Brigitte **Endner**, Lindenweg 11
am 09.02.2016 zum 71. Geburtstag

Herrn Hans **Hofmockel**, Buchenweg 2
am 10.02.2016 zum 65. Geburtstag

Frau Brunhilde **Pohan**, Lindenweg 15
am 10.02.2016 zum 70. Geburtstag

Frau Margarete **Hacker**, Emskirchner Str. 8
am 12.02.2016 zum 86. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Mitteilungen der Evang.-Luth. Kirchengemeinden
Aurachtal und Oberreichenbach

www.evangelisch-aurachtal.de
www.evangelisch-oberreichenbach.de
pfarramt@aurachtal-evangelisch.de

Gottesdienste in der Klosterkirche Münchaurach:

So. 24.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Söder.
	17.30 Uhr	GOFF als Taizé-Andacht
So. 31.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Hans Batz.
So. 07.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Alfred Padur

So. 14.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Peter Söder
So. 21.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Peter Söder
	11.15 Uhr	Taufe von Marlon Schuh aus Münchaurach

Gottesdienste in der St. Egidienkirche

Oberreichenbach:

So. 31.01.	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Hans Batz
So. 14.02.	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Peter Söder
So. 21.02.	10.30 Uhr	



Kunterbunte Mitmachkirche

Gottesdienst für Familien mit kleinen Kindern

Veranstaltungen:

Mo. 25.01.	19.00 Uhr	Konfirmandenelternabend im Gemeindehaus Münchaurach
Mi. 27.01.	14.00 Uhr	Oberreichenbacher Nachmittag im Gemeindehaus „Alte Schule“. Pfr. Söder spricht über die Jahreslosung 2016
	18.00 Uhr	Malkreis im Gemeindehaus Münchaurach
Fr. 29.1. bis So. 31.1.16		Konfirmandenfreizeit in Münchsteinach
Di. 02.02.	19.00 Uhr	Handarbeitskreis im Gemeindehaus Münchaurach.
Mi. 10.02.	14.00 Uhr	Gemeinsamer Nachmittag des Seniorenkreises Münchaurach und des Oberreichenbacher Nachmittages im Gemeindehaus „Alte Schule“ Oberreichenbach. Thema: Kuba, das Land des Weltgebetstages 2016. Referentin: Beate Beck
Sa. 13.02.	10.00 – 15.00 Uhr	Konfirmandentag in Oberreichenbach
Di. 16.02.	19.00 Uhr	Handarbeitskreis im Gemeindehaus Münchaurach



Voranzeige:

Sa. 05.03., 10.00 Uhr-13.00 Uhr
Kinderkirche am Samstag

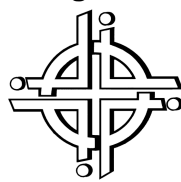
Herzliche Einladung zum
Frauenfrühstück
im Gemeindehaus Alte Schule in
Oberreichenbach am Samstag, den **5.03.16**
um **9.00 Uhr**.

Die Macht der Gedanken

Referentin:
Heike Bindner aus Weisendorf

Mitteilungen:

Weltgebetstag 2016:



Kuba ist im Jahr 2016 das Schwerpunktland des Weltgebetstags.

Die größte und bevölkerungsreichste Karibikinsel steht im Mittelpunkt, wenn am Freitag, den 4. März 2016,

Gemeinden rund um den Erdball Weltgebetstag feiern.

Herzliche Einladung zu folgenden Vorbereitungstreffen:
Mi. 27.01., Mi. 10.02., Fr. 26.02. jeweils um 19.30 Uhr im
Gemeindehaus Münchaurach

Liebe Grüße

Beate Beck (Tel.: 09132-4320)

Mit herzlichen Grüßen
Pfr. Peter Söder

Die Bücherei informiert:

Na' haben Sie schon Karten für die **Lesung von Herrn Peter Söder?**

Sie findet am **22. Januar 2016 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus in Münchaurach** statt.

Wenn nicht, es gibt noch welche im Pfarrbüro, in der Bücherei und bei der Raiffeisenbank Münchaurach. Also nichts wie hin.

Die Lesung wird von Herrn Söder **musikalisch umrahmt**.

Wir dürfen Sie noch darauf hinweisen, dass die Bücherei am **08.02.2016 (Rosenmontag) geschlossen** ist.

Ansonsten haben wir zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	18.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Auf Ihren Besuch freut sich

das Büchereiteam



ARCHE NOAH AURACHTAL
Krippe* Kindergarten* Hort

Vertrauen – Spielen - Lernen

Dieser Kurs bietet neben fundierten Informationen den Rahmen zum Austausch zwischen Menschen in der gleichen Lebenssituation - dem Beginn der Familienelternphase bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Beobachtungsaufgaben schulen die feinfühlig Interaktion mit dem Kind. Und Eltern erleben gegenseitige Rückenstärkung.

Die Themen der vier Abende: Vertrauen & Bindung - Vom Säugling zum selbstbewussten Kleinkind - Beim Spielen lernen - Nobody is perfect..



4 Kurstermine:
18.02., 25.02., 10.03., 17.03.2016

Referentinnen

Sabine Kuck und Eva Preis
In Kooperation mit Bildung Evangelisch.

Veranstaltungsort

Kita Arche Noah
Bergstr. 43, 91086 Aurachtal
09132/3303

Kosten

20 € pro Person, 30 € pro Paar inkl. Unterlagen

Basar

Alles vom Baby bis zum Schulkind

Sonntag

06. März 2016

Verkauf von
14:00 bis 16:00 Uhr

In der
Turnhalle der Volksschule Münchaurach

Es wird auch Kaffee und ein Kuchenbuffet
angeboten !!!

Der Erlös kommt der Kita Sonnenschein in Münchaurach zu Gute.

Die Katholische Pfarreiengemeinschaft Herzogenaurach informiert:

Öffnungszeiten:

Pfarrbüro St. Otto - Tel. 78540

Dienstag: 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Zentrales Pfarrbüro in St. Magdalena - Tel. 836210

Montag: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Möglichkeit der Krankenkommunion

Wenn es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist an den regelmäßigen Eucharistiefeiern der Pfarrei St. Otto teilzunehmen, Sie aber die Hl. Kommunion empfangen möchten, so rufen Sie bitte im Pfarrbüro St. Otto an.

Beichtgelegenheit in St. Otto

Do., 21.01.2016 ab 17.00 Uhr. Bitte melden Sie sich in der Sakristei der Pfarrkirche St. Otto. Gerne können Sie auch einen anderen Termin vereinbaren.

Gottesdienste in der Pfarrkirche St. Otto

So. 9.30 Uhr Pfarrgottesdienst
Do. 17.30 Uhr Rosenkranz
18.00 Uhr Eucharistiefeier

Am Donnerstag, 11.02. findet kein Gottesdienst statt.

Do. 21.01. 20.00 Uhr Bibelteilen (Med.raum)
So. 24.01. 10.00 Uhr Krabbel- u. Kleinkindergottesdienst im Pfarrsaal
Di. 26.01. 19.30 Uhr Gruppenleitertreffen Firmung
So. 31.01. 9.30 Uhr Junger Gottesdienst mit Band und Erstkommunionkinder, anschl. Verkauf fair gehandelter Produkte, Frühschoppen und Möglichkeit zum Mittagessen
So. 31.01. 20.00 Uhr Taizé-Gebet
Do. 04.02. 20.00 Uhr Bibelteilen (Med.raum)
So. 07.02. 9.30 Uhr Kindergottesdienst im Saal
Mi. 10.02. 18.00 Uhr Ökum. Gottesdienst mit Aschenauflegung
So. 14.02. 10.00 Uhr Krabbel- u. Kleinkindergottesdienst im Pfarrsaal

Fachklinik Herzogenaurach (Kapelle, 5. Stock)

So. 10.45 Uhr Eucharistiefeier
So. 21.02. 10.45 Uhr Wortgottesfeier

Seniorenresidenz „Tuchmacher Gasse“

Würzburger Str. 5
Mi. 17.02. um 15.30 Uhr Eucharistiefeier

Seniorenresidenz Kursana „Haus Martin“

Würzburger Str. 17
Di. 26.01. um 16.30 Uhr Eucharistiefeier
Di. 16.02. um 16.30 Uhr Eucharistiefeier

Gottesdienste in Hammerbach, St. Elisabeth

Di. 17.30 Uhr Rosenkranz
18.00 Uhr Eucharistiefeier

In den Ferien findet kein Gottesdienst in Hammerbach statt.

Vorabendmessen in Münchaurach, Klosterkirche

Fr. 23.01. 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Vorabendmessen in Oberreichenbach, St. Egidien

Sa. 06.02. 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Kirchenchor St. OttoMi. (jeden) 20.00 Uhr Chorprobe (Pfarrz., 1. OG)
Wir freuen uns über jede/n neue Sänger/In!**„Tanz mit – bleibt fit 50+“**

Egal in welchem Alter: Tanzen macht Spaß, ist gesund, bringt neue Kontakte und Lebensfreude. Tanzen fördert Beweglichkeit und Konzentration. Seine gesundheitsfördernde Wirkung ist anerkannt.

Jeder kann bei uns mitmachen, ohne Vorkenntnisse, ohne einen Partner/eine Partnerin mitbringen zu müssen.

Die Tänze sind abwechslungsreich und vielseitig. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wir treffen uns am Donnerstag 14:30-16 Uhr in St. Otto.

Der nächste Termin ist am Do., 28.01.2016

Pfarrfasching in St. Otto - eine lustige Zeitreise in die 1970er Jahre

„Back to the 70s“, unter diesem Motto findet am Freitag, 22.01.2016 die Faschingsfeier der Kath. Pfarreiengemeinschaft im Pfarrzentrum St. Otto statt. Wie in den vergangenen Jahren spielen die „Dachse“, außerdem gibt es lustige Sketche und Darbietungen verschiedener Gruppen sowie leckeres Essen. Jeder Besucher ist eingeladen, etwas zum gemeinsamen Büfett beizusteuern.

Der Eintritt kostet 5 Euro.

Kinderfasching in St. Otto

Am Samstag, 23.01.2016 findet der Kinderfasching um 14.30 im Pfarrzentrum St. Otto statt. Es erfolgt herzliche Einladung an alle! Der Eintritt ist frei!

Ökumenische Alltagsexerzitien

finden auch 2016 unter dem Titel „Getröstet leben“ statt. Über 5 Wochen mit insgesamt 4 Treffen für den Austausch in der Gruppe und Impulsen für die Einzelbesinnung und mit Hilfe eines Exerzitienbuches vertiefen wir die Themen „Trost“ und „Getröstet“ im Blick auf unseren Lebens- und Glaubensweg.

Termine: 01.02., 22.02., 07.03. und 21.03 um 20 Uhr im Pfarrzentrum St. Josef, Niederndorf

Anmeldung bis 22.01.2016 in einem der Pfarrbüros.

Infonachmittag für kirchliche und soziale Berufe

Freitag, 29.01.2016 von 15 - 18 Uhr im Bistumshaus St. Otto, Bamberg. Nutze die einmalige Chance zur Begegnung mit zahlreichen kompetenten Gesprächspartnern. Dieses Jahr mit Weltwärts und FSJ.

Anmeldeschluss: 27.01.2016

QiGong im Pfarrzentrum St. Otto

Der nächste Termin mit Herrn Jakob ist am Mittwoch, 27.01.2016 um 8.30 Uhr im Pfarrzentrum.

QiGong in St. Otto- ein neuer Kurs startet

Diese Bewegungsmeditation wird im langsamen Übungstempo ausgeführt, das sich nach dem Rhythmus des Atems orientiert. Es führt zur Tiefenentspannung und bringt Lebensenergie, Vitalität und stärkt die Lebenskraft des Organismus. QiGong ist ein ursprünglicher Bestandteil der Chinesischen Medizin. Die Übungen werden synchron in der Gruppe geübt.

Termin: Mittwoch, 17.02. bis 29.06.2016 um 8.30 Uhr.
Kosten: € 70 für 12 Termine, bei Teilzahlung oder Belegung einzelner Stunden kostet jeder Termin € 7, die Kosten können zum Teil über die Krankenkassen abgerechnet werden.

Information bei Veronika Walther, Tel. 09132/4298

DPSG Pfadfinder Aurachtal

(www.pfadfinder-aurachtal.de)

Gruppenstunden

Wölflinge ab 7 Jahre:	Mittwoch,	17.00 - 18.30 Uhr
Jupfi ab 10 Jahre:	Montag,	18.30 - 20.00 Uhr
Pfadfinder ab 13 Jahre:	Donnerstag,	19.00 - 20.30 Uhr
Rover ab 16 Jahre:	Mittwoch,	19.00 - 20.30 Uhr
Leiterrunde ab 18 Jahre:	einmal im Monat	

Die Treffen finden in den Räumen der Pfadfinder im Pfarrzentrum St. Otto (Keller) in Herzogenaurach statt.

Faschings- Tanznachmittag



Es spielt für Sie zum Tanz auf: „Siggii“

Ort: Pfarrzentrum St. Otto

Theodor-Heuss-Straße 12

Datum: am 04.02.2016**Beginn:** 15.00 Uhr; Eintritt frei

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gudrun Müller mit ihren Damen

**Aus Vereinen und Verbänden****DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
AUS UNSERER VERWALTUNGS-
GEMEINSCHAFT INFORMIEREN****Freiwillige Feuerwehr Münchaurach**Unsere nächsten Übungen finden wie folgt statt:

Sonntag	24. Jan.	9:00 Uhr	Gruppe 3
Dienstag	02. Feb.	19:00 Uhr	Gruppe 2
Sonntag	14. Feb.	9:00 Uhr	Gruppe 3

gez. J. Kreß

Freiwillige Feuerwehr Falkendorf

Am **Samstag, den 30.01.2016** findet ab 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus eine „Faschingsparty“ statt.

gez.
Markus Jordan



Heimat- und Gartenbauverein Aurachtal e.V.



Liebe Mitglieder und Freude des HGV

Wir wünschen Ihnen allen ein gesundes, glückliches Neues Jahr, sowie ein gutes Gartenjahr 2016.

Im Garten des Lebens ist Humor der beste Dünger

Winterwanderung

**Sonntag, den 31. Januar
um 13:00 Uhr**

Treffpunkt am Vereinsheim
(Fürther Straße – gegenüber der Feuerwehr)

Werner Mundl wird die Wanderung leiten.

Thema: Wasser Teil II (ca. 4-5 km)

Bitte denken Sie an gutes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung.

Nach unserer Rückkehr im Vereinsheim warten Kaffee/Tee und Kuchen auf uns.

Wir freuen uns jetzt schon auf einen schönen Winterwandertag mit Ihnen.

Theatergruppe des HGV gibt bekannt

Wir freuen uns sehr, dass der Vorverkauf der Theaterkarten in der Vorweihnachtszeit wieder so gut bei Ihnen angekommen ist, so dass bereits alle Vorstellungen **ausverkauft sind**.

Wenngleich wir es auf der anderen Seite sehr bedauern, dass wir nicht jeden Kartenwunsch erfüllen konnten.

Voranzeige Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am 17.03.2016 um 19:30 Uhr im Sportheim des SC Münchaurach

Die formelle Einladung mit Tagesordnung finden Sie im nächsten Amtsblatt. Bitte merken Sie sich den Termin schon mal vor

Zwei Aktionen unseres Kreisverbands:



Bodenprobenuntersuchung ?

Bei den Proben wird der pH-Wert, Phosphat, Kali, Magnesium und der Humusgehalt bestimmt. Zur Bodenprobeentnahme werden die Probeentnahmegeräte, Probetüten und eine Anleitung zur Bodenentnahme zu Verfügung gestellt.

Eine Probe kostet insgesamt 15,00 €.
Für Vereinsmitglieder übernimmt der HGV Aurachtal diese Kosten, für Nichtmitglieder anteilig.

Haben Sie Interesse, so melden Sie sich bitte **bis spät. 22.01 2016** bei:
Gudrun Eigler unter 09132-603 60 oder
Tanja Jung unter 0172 841 0015

Die erforderliche Anzahl von Probetüten, Anleitungen zur Probe-Entnahme und Probeentnahmegeräte werden wir als HGV Aurachtal beim Kreisverband abholen und dann verteilen.

Die Bodenproben werden über den HGV gesammelt abgegeben, Im Anschluss erhalten Sie einen eigenen Garten-Pass mit einer passenden Düngeempfehlung und Empfehlung für den Kalkbedarf.

Seminar "Erfolgreicher und umweltgerechter Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten"

Termin: 05. März 2016 von 09:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Ort: Lonnerstadt "Gasthof Zur Sonne"

Dipl. Gärtner Adalbert Griegel, über den erfolgreichen und umweltgerechten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten.

Inhalt des Seminars:

Bedarfsentsprechende Pflanzenernährung und andere kulturtechnische Faktoren und ihren Einfluss auf die Pflanzengesundheit (etwa 1,5 Stunden).

Novelliertes Pflanzenschutzgesetz und dessen Auswirkung auf den integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten (etwa 0,5 Stunde).

Pflanzenkrankheiten und ihre umweltgerechte Vorbeugung und Bekämpfung (etwa 1,5 Stunden).

Pflanzenschädlinge und ihre umweltgerechte Vorbeugung und Bekämpfung (etwa 1,5 Stunden).

Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 €

Für Vereinsmitglieder übernimmt der HGV Aurachtal diese Kosten, für Nichtmitglieder anteilig.

Anmeldungen bis spät. 20.02.2016 bei

Gudrun Eigler unter 09132-603 60 oder

Tanja Jung unter 0172 841 0015

Weitere Informationen finden Sie unter unserer Homepage

<http://www.gartenbauverein-aurachtal.de>

Werden Sie Mitglied!

gez. Tanja Jung Schriftführerin



Röthenäckerstr. 13
91086 Aurachtal
Do. ab 20.00 Uhr
☎ 0 91 32 / 73 76 65

**Ski- u. Wanderclub
Falkendorf e.V.**

Jahreshauptversammlung (mit Neuwahlen)
am Donnerstag, **21. Januar 2016** um **20:15 Uhr** in der
Schutzhütte des Vereins in Falkendorf.

Über ein reges Interesse unserer Mitglieder würden wir
uns sehr freuen.

Gymnastik im Winterhalbjahr 2015/16

In der Schulturnhalle in Münchaurach wird jeden Montag
von 20:00 bis 21:00 Uhr die Gymnastik „fit ab 50“
durchgeführt.

Das ist ein von Ulrike Assmann von der Skigymnastik
separiertes Fitnesstraining, das auf die Ansprüche der
Teilnehmenden eingeht. Ideal für Einsteiger und auch
eine Ergänzung zur Skigymnastik. Bestens geeignet um
fit zu werden bzw. fit zu bleiben.

Ski-Gymnastik: In der Schulturnhalle Münchaurach
jeden Donnerstag von

18:30 bis 19:30 Uhr.

gez.
Hermann Kuehnke/Schriftführer

Sport-Club 1948 Aurachtal Münchaurach e.V.



SCM-Homepage

www.sc-muenchaurach.de



Fußballabteilung

Zur Vorbereitung auf die Rückrunde sind folgende
Spiele unserer 1. Mannschaft geplant:

07.02.16 14:30 Uhr **SCM** – Hammerbacher SV II

14.02.16 14:30 Uhr **SCM** – TV 48 Erlangen II

28.02.16 14:30 Uhr **SCM** – ASV Höchststadt

Sporthallenbelegungsplan 2015/16 (Turnhalle Münchaurach)

1. Mannschaft: Mo. 19.00 – 20.00 Uhr
Julian King (0176/70005760)

ALTE HERREN: Do. 19:30 21:00 Uhr
William Dittler (0177/2548808)

B-Junioren: Mi. 18:00 – 19:00 Uhr
Werner Walter (0172/8940864)
Arnold Stöckel (0162/2951864)

E3-Junioren: Do. 16:30 – 18:00 Uhr
Mario Arnold (0170/8343239)

E1-Junioren: Mo. 17:30 -19:00 Uhr
Uwe Wagner (0172/9327567)
Holger Weiland (0151/14743882)
Markus Moldan (0152/09443120)

F3-Junioren: Sa. 10:00 – 11:30 Uhr
Christian Denzler (09132/7545241)
Thomas Krüger (0170/5658264)
Thomas Lerach (09132/62334)

F1-Junioren: Fr. 16:30 – 18:00 Uhr
Jens May (0160/8843720)
Jans Meld (09132/747677)

G-Junioren: Fr. 15:30 – 16:30 Uhr
Klaus Schumann (0173/9959276)

*Wir suchen für unsere
Kleinsten **dringend** noch
einen **Trainer/Betreuer !!!***



Gymnastik



Trainingszeiten (Turnhalle Münchaurach)

Montag

8:15 – 9:15 Uhr

Fitnessgymnastik:

(Ansprechpartnerin: Gerti Huber, Tel.: 09132 / 61099)

Mittwoch

15.15 – 16.00 Uhr Eltern-Kind-Turnen 1 - 3 Jahre

Ansprechpartnerin: Martina Haller 0179/2208798 und
Katrin Scharf 0176/23715857

16:00 – 17:00 Uhr:

Kinderturnen 3 und 4 Jahre:

Ansprechpartnerin: Nina Flügel 09132/745580 und
Birgit Montenegro 09132/7464416

Diese Gruppe kann leider keine Kinder mehr aufnehmen !!!

17:00 – 18:00 Uhr:

Kinderturnen 4 – 6 Jahre

Ansprechpartnerin: Yvonne Fell 09132/7209269
und Daniela Held

19.00 – 20.00 Uhr

Damengymnastik: Carmen Maier-Hauswurz
(Vertretungsweise für Sylvia Heuberger)

20:00 Uhr bis 21.00 Uhr

Powergymnastik

(Ansprechpartnerin: Astrid Hirsch, Tel.: 09132 / 796441)

Frau Hirsch ist lizenzierte Fitnesstrainerin und führt Sie mit Step Aerobic, Bauch-Po-Bein Übungen und Pilates durch die Stunde.



Tischtennis

Trainingszeiten (Turnhalle Münchaurach)

Jugendtraining

Dienstag 18:00 Uhr - 19.30 Uhr

Freitag 18:00 Uhr - 19.30 Uhr

Erwachsenentraining

Dienstag, 19:30 Uhr - 22:00 Uhr

Freitag, 19.30 Uhr - 22:00 Uhr

Sonstiges:

An all diejenigen, die auf unserer Sportheimterrasse und auf dem Fußballplatz Silvester gefeiert haben:

Die Terrasse und der Fußballplatz sind nicht geeignete Orte zum Abbrennen von Feuerwerk. Zumindest hätten wir erwartet, dass anschließend der ganze Müll weggeräumt worden wäre !!!

Neue Sportheimwirtin:

Die neue Pächterin, Nina Hauffen, eröffnet am **Donnerstag, 21.01.2016** wieder unser Sportheim. Sie freut sich auf Ihren Besuch zu den unten genannten Öffnungszeiten. Für Speisen und Getränke ist wie immer gut gesorgt. Nähere Infos gibt es auch unter **www.facebook.com/sportheimmuenchaurach1948**.

Wir wünschen unserer neuen Pächterin alles Gute und freuen uns auf angenehme Zusammenarbeit.

Sportheim Münchaurach

Tel: 09132/5501

Neue Öffnungszeiten:

Montag: Ruhetag
Di. - Fr. ab 18:00 Uhr
Samstag: ab 18:00 Uhr
ab 16:00 Uhr bei AH-Heimspiel
Sonntag: ab 17:00 Uhr
ab 14:00 Uhr bei Heimspiel
1. Mannschaft

Auf Ihren Besuch freut sich unsere neue Sportheimwirtin

Nina Hauffen

An Heimspiel-Sonntagen gibt es Kaffee & Kuchen !!!

gez: Helmut Haninger, Schriftführer

SCO Nachrichten



Büro - Öffnungszeiten

jeden Donnerstag von 20.00 – 21.00 Uhr

Telefonnummer SCO – Büro:

09104/823026

Der SC Oberreichenbach wünscht allen Mitgliedern, Gönnern und Bürgern von Oberreichenbach ein zufriedenes, gesundes neues Jahr

Vorankündigung

Jahreshauptversammlung 2016
am Freitag, 08. April 2016, um 20.00 Uhr im Sportheim des SCO

Jugendmannschaften Kontakte & nächste Spiele



B - Junioren (U17/U16)

SG Oberreichenbach / Hammerbach / Aurachtal Training

Walter Werner: 0172 – 8940864

Arnold Stöckel: 0162 – 2951864

C - Junioren (U15/U14)

SG Weisendorf / Aurachtal / Oberreichenbach Training

Andreas Holba: 0172 – 7002594

D I und D II Junioren (U13/U12)

SG Weisendorf/Oberreichenbach/Aurachtal
Training

Montag und Mittwoch 16:30 – 18:00 Uhr in Weisendorf
Steve Elsner: 0172 – 9462065

E1 - Junioren (U11/U10)

SG Aurachtal/Oberreichenbach

Hallentraining ab 09.11. immer montags
17:30 – 19:00 Uhr in Münchaurach

Markus Moldan: 0152 - 09443120
Uwe Wagner: 0172 - 9327567
Holger Weiland: 0151 – 14743882

F- Junioren (U9/U8)

SG Münchaurach / Oberreichenbach
F3 Hallentraining ab 14.11. Samstag
10.00 -11.30 Uhr in Münchaurach

F1 Hallentraining ab 13.11. Freitag
16.30 – 18.30 Uhr in Münchaurach

**Hier suchen wir dringend einen Trainer
für unsere Oberreichenbacher Kinder**

G – Junioren (U7 und jünger)

Unsere Kinder haben hier die Möglichkeit beim
Hallentraining ab Freitag 13.11. in der Schulturnhalle
15.30 – 16.30 Uhr bei Klaus Schumann teilzunehmen.

U17- Juniorinnen

SG Oberreichenbach / Wilhelmsdorf
Training

Montag und Mittwoch 17:30 – 19:00 Uhr in Wilhelmsdorf
Alexander Thornley: 0173-7475814

U15 - Juniorinnen

SG Oberreichenbach / Wilhelmsdorf
Training

Montag und Mittwoch 17:30 – 19:00 Uhr in Wilhelmsdorf
Thomas Streng: 0151-6298000

Abteilungsleiter:

Manfred Bauer
09104-826426
0175-5652516

Jugendleiter:

Walter Werner
09132-730982
0172-8940864

Abteilung Gymnastik**Trainingszeiten – Gymnastik**

Montag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mutter - Kind Turnen ab ca. 1 - 3 Jahre
"Zappelmäuse"
Übungsleiter Rebecca Mahr

Montag von 18:00 Uhr - 19:15 Uhr

Gymnastik, Spiele, Jazz - Dance
für 7 - 13 jährige und älter
Übungsleiter Angela Bartsch, Talea Bartsch
und Simone Stumpner



Dienstag von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

Turnen für 3 - 4 jährige mit Mama oder Papa
Übungsleiter Caren Rheinsberg

Mittwoch von 16:30 Uhr - 17:30

Turnen und Spiele für 5 - 7 jährige
Übungsleiter Yvonne Manz, Mareen und Lutz Finke

Donnerstag von 17:15 Uhr - 18:15 Uhr

Seniorengymnastik ab 65 Jahren
mit Eva Horner "Sport pro Gesundheit"

Donnerstag von 19:00 Uhr - 20:15 Uhr

Muskeltraining, Wirbelsäulengymnastik,
Entspannungsübungen von 40 - 65 Jahren
mit Eva Horner "Sport pro Gesundheit"

Donnerstag von 20:15 Uhr - 21:15 Uhr

Damen- und Herren - Fitnessgymnastik
mit Claudia Lang

Bei Interesse an unseren Angeboten einfach an der
Turnhalle in Oberreichenbach vorbeischaun und
Probetraining absolvieren!

Die Abteilungsleitung

Laufsport/Nordic Walking

Gemeinsames Training der Laufgruppe
immer dienstags um 19.30 Uhr,
Treffpunkt Bushaltestelle
beim Gasthaus Freijung



Mittwoch, 15.00 Uhr

Nordic Walking
Treffpunkt Parkplatz
Bierkeller der
Brauerei Geyer
Richtung Tanzenhaid
„Sport pro Gesundheit“
Eva Horner (09104 / 1629)



Alle Infos auch unter
www.sc-oberreichenbach.de

Veranstaltungen

Frühschoppen zur Fastnacht

Für das leibliche Wohl ist gesorgt



FASCHINGSDIENSTAG

09.02.2016

*Ab 10.00 Uhr im Sportheim des
SC Oberreichenbach*



Kinderfasching

*Samstag 30. Januar 2016
Beginn 14.00 Uhr*

*Im Sportheim des
SC Oberreichenbach*

Mit Spielen, Musik, Überraschungen uvm.

***Es freut sich auf euch der
Elternbeirat der Kita Regenbogen***

**Der Männergesangverein Falkendorf
lädt ein:**

***Einladung zur Jahreshauptversammlung
des MGV Falkendorf am
16.02.2016 um 20:00 Uhr
im Vereinslokal Jordan in Falkendorf***

Tagesordnung:

Bericht des Vorstands
Totenehrung
Bericht des Schriftführers
Bericht des Kassenführers
Bericht der Kassenprüfer
und Entlastung des Vorstands
Wünsche und Anträge

gez. Vorstandschaft

***Wir wünschen unseren VdK Mitgliedern
sowie allen Lesern für das Jahr 2016***

*365 Blumen, für jeden Tag eine.
Wir wünschen Ihnen die Augen eines Kindes,
den Traum eines Kindes, das Herz eines Kindes.
Dann können Sie im neuen Jahr alles neu sehen.*

*Wir wünschen Ihnen,
dass Sie wenigstens einen Menschen haben,
bei dem Sie Geborgenheit finden.*

*Wir wünschen Ihnen, dass Sie wenigstens
einmal am Tag voller Freude sind.*

*Wir wünschen Ihnen, das Sie wenigstens
ein paar Menschen
mit Ihrer Freundschaft
glücklich machen.*



*Ein neues Jahr heißt für uns neue Hoffnung,
deshalb verweisen wir auf den Amtsblatt-Einleger.
Viel herzliche Unterstützung führt uns als
Schlüssel zusammen dem Ziel näher.
Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und
bedanken uns an dieser Stelle für Ihren Einsatz.*

gez.
Pregartner / 1. Ortsvorsitzende

**SPORTHEIM
OBERREICHENBACH
FASCHINGS
PARTY**

06.02.2016

Das (sexy) Männerballett lädt ein!
Lasst euch verwöhnen!
DJ Etzel

Ab 19:11 Uhr Eintritt 2 EUR
mit Cocktails, Snacks uvm.
ALARM ALARM - FASCHING!!!

Der Soldaten- und Kriegerverein Münchaurach lädt ein:

**Einladung zur
Generalversammlung mit Neuwahlen
am Sonntag, 31. Januar 2016 um 15:00 Uhr
im Gasthaus Deutscher Hof, Münchaurach**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht 1. Vorstand
4. Bericht Schriftführer
5. Bericht Kassier
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastung Kassier, Vorstandschaft
8. Ehrungen
9. Neuwahlen
10. Wünsche und Anträge

gez.
Die Vorstandschaft

Veranstaltungshinweise

Das Gymnasium Fridericianum Erlangen informiert:

Informationsveranstaltung zum Übertritt an weiterführende Schulen

Am Montag, dem **01. Februar 2016**, findet um 18.30 Uhr eine Informationsveranstaltung über die Ausbildungsmöglichkeiten am Gymnasium Fridericianum, Sebaldusstraße 37, 91058 Erlangen, statt.

Das GFE ist ein Humanistisches Gymnasium.

Schulleitung und Kollegium freuen sich auf Ihren Besuch und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Tel.: 0 91 31 / 3 41 06
Fax: 0 91 31 / 3 45 60
E-Mail: info@gymnasium-fridericianum.de
Homepage: www.gymnasium-fridericianum.de

Das Gymnasium Herzogenaurach informiert:

Information zum Übertritt an das Gymnasium Herzogenaurach

Am Dienstag, den 26.01.2016 findet um 19 Uhr in der Aula des Gymnasiums ein Informationsabend zum Übertritt statt. Vorgestellt werden die Ausbildungsrichtungen und Fremdsprachenfolgen des achtjährigen Gymnasiums. Außerdem wird über das Schulleben am Gymnasium Herzogenaurach und über den organisatorischen Ablauf des Übertritts berichtet. Alle Eltern, die sich für den Übertritt ihres Kindes an das Gymnasium Herzogenaurach interessieren, sind herzlich eingeladen.

Das Ohm-Gymnasium Erlangen informiert:

Einladung zum Informationsabend zum Übertritt in unsere 5. Klassen

Am Dienstag, dem **23. Februar 2016** findet um **18.30 Uhr** am **Ohm-Gymnasium Erlangen**, Am Röthelheim 6, 91052 Erlangen, eine Informationsveranstaltung zur Wahl der Ausbildungsmöglichkeiten statt. Dazu laden wir alle interessierten Eltern mit Ihren Kindern ganz herzlich ein.

Die Schulleitung und das Kollegium freuen sich auf Ihren Besuch und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.
Tel 09131/687860 Fax 09131/6878613 E-Mail: sekretariat@ohm-gymnasium.de Web www.ohm-gymnasium.de

Der Deutsche Kinderschutzbund Erlangen informiert:

Familienpatinnen sind gefragt – neue Schulung im Januar 2016

Der Kinderschutzbund Erlangen vermittelt geschulte Ehrenamtliche aus Stadt und Landkreis Erlangen-Höchstadt wohnortsnah, um Familien mit Kindern zu unterstützen.

Unsere Wartelisten zeigen, dass es auch in Ihrer Gemeinde belastete Familien und Alleinerziehende gibt, die dringend Hilfe im Alltag suchen. Familienpaten können in ihrem ehrenamtlichen Einsatz einen kleinen, doch wichtigen, Beitrag leisten, um diese Familien zu stärken!

Jede Familie hat ihre besondere Bedürfnisse und alle Familienpaten unterschiedliche Kompetenzen, deshalb versuchen wir möglichst passgenau zu vermitteln. Ob als Kinderbetreuung, bei Schulproblemen, Ämtergängen, der Haushaltsorganisation und vielem mehr - alle finden eine geeignete Einsatzmöglichkeit!

Unsere aktiven Familienpaten sind engagierte Frauen und Männer, die Freude am vertrauensvollen Umgang mit Familien haben und vor allem auch Zeit, diese ca. einmal pro Woche zu unterstützen. Während ihres Engagements werden unsere Familienpaten von einer hauptamtlichen Fachkraft begleitet, geschult und beraten. Regelmäßige Feste und Zusammenkünfte gehören für uns zur Anerkennungskultur.

Am Freitag, den 29.01.2016, ab 15 Uhr beginnt die Schulung neuer Familienpaten für Stadt und Landkreis Erlangen-Höchstadt in den Räumen des Kinderschutzbundes Erlangen.

Natürlich informieren unsere Koordinatorinnen Sie auch darüber hinaus jederzeit gerne:
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt: Anne Gick, 01520-1941934 oder familienpaten-erh@web.de
Für die Stadt Erlangen: Michaela Kanawin 09131-6859665 oder familienpaten-erlangen@web.de
Weitere Informationen unter www.kinderschutzbund-erlangen.de

Fortbildungslehrgang für Obstgehölzpflege

Auch in diesem Jahr findet wieder ein Fortbildungsseminar für den Freizeitgartenbau in Gartenpflege (Theorie und Praxis) mit dem Schwerpunkt „Obstgehölzpflege“ (Winterschnitt) mit dem Baumwart Roger Beuchert im Gemeinschaftshaus (Feuerwehr) Rathsberg, Marloffstein, statt.

Interessenten können sich am **Samstag, 27. Februar 2016, ab 09:00 Uhr**, über Fragen des häuslichen Obstanbaues und der Gehölzpflege (Winterschnitt) informieren.

Die Anmeldung zum Lehrgang muss bis spätestens 19. Februar 2016 an den örtlichen Gartenbauverein bzw. an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege (Fax und Telefon 09548/257 oder info@gartenbauvereine-erh.de) erfolgen.

Nähere Informationen hierzu erteilen der örtliche Gartenbauverein bzw. der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege. Informationen auch unter: www.gartenbauvereine-erh.de.

Otto Tröppner
Kreisvorsitzender

Die Handwerkskammer für Mittelfranken informiert:

Altbautage Mittelfranken zeigen Möglichkeiten für Sanierung und Energiesparen

Wie Hausbesitzer sinnvoll sanieren und damit bares Geld in Form von Energiekosten sparen können, zeigen die Altbautage von Mittelfranken von 13. bis 14. Februar 2016. Denn auf dieser Fachmesse im Nürnberger Bildungszentrum (BZ2) der Handwerkskammer für Mittelfranken, Sieboldstraße 9, Nürnberg, stehen auch in der mittlerweile 13. Runde wieder zahlreiche Experten bereit, um Hausbesitzer in Fachvorträgen oder im persönlichen Gespräch an ihren Messeständen zu informieren. Von 9 bis 17 Uhr erörtern sie Themen rund um Heizen, Sanieren, Energiesparen, Solarenergie, Energieeffizienz, Förderung und vieles mehr.

Für die Besucher wurde ein kostenloser Bus-Shuttle eingerichtet, der Interessierte von der U-Bahn-Haltestelle Herrnhütte direkt zu den Altbautagen und wieder zurück bringt.

Die Experten stehen den Besuchern während der Altbautage gerne für Fachgespräche zur Verfügung.

<http://www.hwk-mittelfranken.de>

Telefon: 0911 5309 276

Sonstige Mitteilungen

Das Fundamt meldet:

Fundsachen 2. Halbjahr 2015

Juli

- Fahrrad BMX in der Farbe grau
- Schlüsselbund mit 4 Schlüssel und 5 Anhänger
- schwarze Fleecejacke und 1 Helm

August

- Herren Mountainbike
- Kleingeldbörse
- Schlüsselbund mit Opel Autoschlüssel

November

- Schlüsselbund mit zwei Schlüssel u. WM Pokal-Anhänger
- 2 Fahrräder (Marke: Greif und Kalkoff)

Dezember

Am **14.12.2015** wurde im **Hiltegundenweg**, eine **Armbanduhr** - S. Oliver - gefunden.

Am **18.12.2015** wurde in der **Schulstraße** in Aurachtal eine **Sonnenbrille** in einem Etui (Empario Armani) gefunden.

Notrufe und Notdienste

Polizei **Tel. 110**

Notarzt und Rettungsdienst **Tel. 112**

Krankentransport **Tel. 112**

Feuerwehr **Tel. 112**

Ärztlicher Notdienst **Tel. 116117**

(bundesweit gebührenfrei)

Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 18.00 – 8.00 Uhr am Folgetag;
Mi. 13.00 – Do. 8.00 Uhr; Fr. 18.00 – Mo. 8.00 Uhr.
Am Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr.

Apothekennotdienst:

Die Dienstbereitschaft beginnt morgens um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 8.00 Uhr.

Fr., 22.01., Beyschlag'sche Apoth., H'ch, ☎ 30 12
Sa., 23.01., Herz Apotheke, H'ch, ☎ 741 59 59
So., 24.01., Kloster Apotheke, Münch., ☎ 6 29 82
Fr., 29.01., Apotheke am Herzogspark, ☎ 73 84 010
Sa., 30.01., Linden-Apoth., Obermichelbach,
Veitsbronner Str. 21 ☎ 0911/97 59 66 00
So., 31.01., Apotheke am Markt, H'ch, ☎ 34 34
Fr., 05.02., Sonnen Apotheke, H'ch, ☎ 50 19
Sa., 06.02., Stadt Apotheke, H'ch, ☎ 80 00
So., 07.02., Sternen-Apotheke, H'ch, ☎ 73 84 083

Zahnärztlicher Notdienst:
unter www.notdienst-zahn.de

Telefon: (09193) 5033191 oder Mobil: (0177) 5884882
oder Mail: rosi.schmitt@asb-erlangen.de
Hausbesuche sind nach Terminabsprache jederzeit möglich!

**Der Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Erlangen-Höchstädt e.V.
informiert:**

Kleiner Erste Hilfe Kurs (1 Tag)

Jeden Samstag in Erlangen am Hafen, Gundstr. 9 (Rettungswache am Hafen) neben Mc Donald's findet von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr ein kleiner Erste Hilfe Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A,B,L,M und T statt. Unkostenbeitrag nur 25 €. Sehestest möglich!

Großer Erste Hilfe Kurs (2 Tage)

Jeden Samstag und Sonntag in der Rettungswache am Hafen. Beginn 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr. Unkostenbeitrag nur 40 €.

Infoline: 09193 / 5033190 oder
unter: www.lsm.asb-erlangen.de

Arbeiter Samariter Bund RV ERH - Fachstelle für pflegende Angehörige

Rosi Schmitt, Fachberaterin – Große Bauerngasse 1, 91315 Höchstädt
rosi.schmitt@asb-erlangen.de – 09193 / 5033191

NEU: Seit dem 1.01.2016 befindet sich die Fachstelle für Pflege- und Demenzberatung in der Großen Bauerngasse 1, 91315 Höchstädt.

Kostenlose Pflege- und Demenzberatungsstelle für alle Bürgerinnen und Bürger

Die Pflege- und Demenzberatungsstelle unterstützt die ambulante Pflege und Betreuung für pflegebedürftige und demenzkranke Menschen. Auch bei Pflegebedürftigkeit und Demenz wollen und sollen die Betroffenen möglichst lange zu Hause in ihrem gewohnten Lebensbereich bleiben dürfen. Dazu bedarf es an Wissen über die verschiedenen Unterstützungs- und Entlastungsangebote. Die Beratungsstelle zeigt auf, welche Angebote es gibt und hilft Ihnen, die Pflege und Betreuung in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Wir informieren und beraten Sie über:

Hilfs- und Unterstützungsangebote über Pflege und Betreuung im häuslichen Bereich
Information über Betreutes Wohnen, stationäre Einrichtungen, Pflegedienstanbieter
Vermittlung von Tageseinrichtungen und Betreuungsgruppen für Demenzkranke
Information und Beratung über Alzheimer Demenz und Depression
Unterstützung und Begleitung bei Pflegeeinstufung, Pflegefinanzierung
Wohnberatung
Beratung von (technischen) Hilfsmitteln z.B. Hausnotruf, Pflegebett, Badewannenlifter ...
Beratung über neue Wohnformen, z.B. ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke und Pflegebedürftige
Beratung über Vorsorgevollmacht, Betreuungsrecht, Patientenverfügung

Weitere Angebote:

Betreuungsgruppe „Treffpunkt Regenbogen“ für Menschen mit Demenz in Großenseebach

Die Betreuungsgruppe bietet ein abwechslungsreiches Angebot für Demenzerkrankte wie gemeinsam kochen, spazieren gehen, sich bewegen mit Musik, singen, Geschichten erzählen und vieles mehr.

Die Kosten belaufen sich auf 9,60 € die Stunde und werden bei Anspruch auf Pflegeleistung von der Pflegekasse übernommen.

Jeden Donnerstag von 10 – 15 Uhr statt im Evang. Gemeindehaus, Veit-vom-Berg-Haus, Gartenstr.43, 91091 Großenseebach

Auf Wunsch steht auch ein Fahrdienst zur Verfügung.

Information und Anmeldung:

Telefon: 09193 / 5033191 oder Mail: rosi.schmitt@asb-erlangen.de
Frau Margret Teibach, 09135 / 1518

Neuer Demenz-Kurs für pflegende Angehörige ab dem 12.02.2016

Wenn ein Familienmitglied an einer Demenz erkrankt, werden die Angehörigen oft vor angsterregende Herausforderungen gestellt. Was können wir tun, wie gehe ich mit meinem Partner oder meiner Mutter/meinem Vater um? In zehn Doppelstunden werden wir uns dem Thema Demenz mit all seinen Aspekten nähern. Was passiert im Gehirn, wenn jemand dement wird? Welche Auswirkungen hat das auf unser gemeinsames Leben? Solche und andere Fragen werden ebenso behandelt wie Umgangs- und Kommunikationsmöglichkeiten mit einem Kranken oder die Frage, wie man für die Probleme der Zukunft vorsorgen kann. Die Schulung erfolgt nach dem Konzept von Prof. Dr. S. Engel.

Beginn: Der 10-teilige Kurs beginnt am Freitag, den 12.02.2016 von 10 – 12 Uhr

Weitere Termine u.a.: 19.02., 26.02., 4.03., 18.03., 1.04., 8.04., 15.04., 6.05.16

Ort: Große Bauerngasse 1, 91315 Höchstädt (Kursgebühren werden in der Regel von der Krankenkasse bezahlt).

Begleitbuch: „Alzheimer und Demenzen“, Sabine Engel, TRIAS Verlag, erforderlich. Das Buch ist im Buchhandel oder auch zu Beginn der Schulung bei uns erhältlich. (Preis: 24,95 €).

Information und Anmeldung unter: 09193 / 5033191 oder rosi.schmitt@asb-erlangen.de

Rosi Schmitt, Fachberaterin

Das Bayerische Rote Kreuz -
Kreisverband Erlangen-Höchstadt

bietet im Monat Jan./Feb. 2016 verschiedene Lehrgänge an unterschiedlichen Orten und zu verschiedenen Terminen an. Bei Interesse erhalten Sie nähere Auskünfte unter Tel. 09131/1200-301 von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Pressedienst

der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Lebensgefahr im Pelletslager

Im Pelletslager können sich giftige und schlimmstenfalls tödliche Kohlenmonoxid-Konzentrationen bilden. Sicherheitsmaßnahmen sind hier also lebenswichtig.

Kohlenmonoxid (CO) – farb- und geruchlos und leichter als Luft – verhindert den Sauerstoffaustausch im Körper. Es kann aus Lagerräumen entweichen. Hinsichtlich dicht schließender Bunker mit Zugängen über Wirtschaftsräume oder Wohnbereiche sollte der Schornsteinfeger zu Rate gezogen werden.

Ausreichende und vor Nagetiere gesicherte Entlüftungsmöglichkeiten ins Freie sind in jedem Fall ratsam. Vor dem Betreten eines teilgefüllten Pelletslagers ist dieses zu lüften und es empfiehlt sich eine Orientierungsmessung. Feuerwehren und Schornsteinfeger verfügen über CO-Messtechnik.

Bei einem Gasunfall ist zuerst der Notruf 112 abzusetzen. Anzeichen einer Kohlenmonoxidvergiftung sind Übelkeit, Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Bewusstseinsverlust. Mitarbeiter und Familienangehörige sind hinsichtlich dieser Gefahr zu unterweisen. Die Lagerräume müssen mit Warnhinweisen zum Auftreten giftiger Gase versehen sein. In Arbeitgeberbetrieben sind Notfall- und Rettungspläne vorzuhalten.

Speziell geschulte Präventionsmitarbeiter der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beraten Mitgliedsbetriebe und Versicherte gern und kompetent zu Gasgefahren und deren Vermeidung. Auch das Giftinformationszentrum berät unter der Telefonnummer 0228 19240.

Käferholz sicher aufarbeiten

Forstfachleute befürchten aufgrund der Trockenheit 2015 eine starke Vermehrung des Borkenkäfers. Das zügige Aufarbeiten von befallenen Bäumen hat dann wieder Priorität.

Bei aller Dringlichkeit dieser Arbeit muss die Sicherheit der Menschen bei der Waldarbeit gerade hier ganz oben an stehen. Der Blick in die Unfallstatistik der Jahre mit hohem Käferholzeinschlag gibt Anlass zur Besorgnis. Zum Beispiel stieg im Jahr 2007 die Zahl der Toten und Verletzten bei der Waldarbeit sprunghaft an.

Grundsätzlich sollte bei der Aufarbeitung von Käferholz - genau wie beim Windwurf - dem Maschineneinsatz der Vorrang gewährt werden, da hierbei das Unfallrisiko am geringsten ist. Ist dies nicht möglich, sollten ausschließlich Profis „Käfernester“ mit der Motorsäge beseitigen.

Nur wer gut geschult ist, sich gesundheitlich fit fühlt, genügend Zeit hat und über eine passende [Persönliche Schutzausrüstung](#) verfügt, sollte wirklich selbst zur Motorsäge greifen. Alle anderen legen die Pflege ihrer Wälder besser in die Hände der Forstprofis.

Jeder, der im Wald arbeitet, muss:

- einen geeigneten Waldarbeiterhelm mit Kapselgehörschutz und Visier,
- eine Schnittschutzhose,
- geeignetes Sicherheitsschuhwerk mit Schnittschutzeinlage sowie
- Handschuhe und
- eine Arbeitsjacke mit großflächiger Signalfarbe tragen.

Nicht mit der Motorsäge alleine arbeiten! Gibt es hierzu keine Alternative, immer hinterlassen, wo gearbeitet wird und wann die Rückkehr geplant ist sowie stets ein funktionstüchtiges Handy bei sich führen!

Neben der Persönlichen Schutzausrüstung kommt es darauf an, zu wissen, wie Bäume mit Schädlingsbefall fachgerecht gefällt werden, wie man sich in Gefahrensituationen richtig verhält und wie Unfälle durch umsichtiges Arbeiten vermieden werden können.

Bevor man sich an die Waldarbeit macht, sollte man je nach individuellem Ausbildungsstand unbedingt Motorsägenführerlehrgänge und gegebenenfalls einen Seilwindenkurs besucht haben. Auskunft geben unter anderem die zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten. Diese kennen auch Forstprofis vor Ort, die Fällarbeiten übernehmen.

Für persönliche Beratungsgespräche stehen die [Präventionsmitarbeiter](#) der SVLFG zur Verfügung.

Seniorenclub Oberreichenbach



**Es ist wieder soweit!!!
Fasching der Senioren im Sportheim.**

Mittwoch 03. Februar 2016 um 14.30

**Kostümierung ist erwünscht.
Schaut nach was der Kleiderschrank alles
bietet und zieht es an diesem Nachmittag
an.**

**Gute Stimmung ist Voraussetzung und
kostet nichts.**

Für gute Unterhaltung ist gesorgt.

**Auf zahlreichen Besuch freut sich
ever Seniorenteam.**

Das nächste Amtsblatt erscheint am **Donnerstag, den 11.02.2016**. Annahmeschluss für Anzeigen und dergl. ist am **Freitag, den 05.02.2016 um 10.00 Uhr**. Falls Sie Ihre Anzeige faxen möchten, hier unsere **Fax-Nr. 09132/775-19**.

Unsere E-Mail Adresse lautet: amtsblatt@aurachtal.de



Wir bitten um Beachtung!